

Reglement über die Mediationskommission der fmCh

*In Kraft getreten durch Beschluss der Plenarversammlung am 27.März 2010
revidiert durch Beschluss der Plenarversammlung am*

¹ Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Organisation und Verfahren der Mediationskommission.

² Aufgabe

Die Mediationskommission informiert und berät Mitglieder der fmCh (Fachgesellschaften) bei Streitigkeiten. Sie versucht, eine Einigung herbeizuführen.

³ Unabhängigkeit

Die Mediationskommission ist weisungsungebunden. Sie ist administrativ an die Geschäftsstelle der fmCh angegliedert.

⁴ Zusammensetzung

Der Mediationskommission gehören an: der Leiter sowie weitere zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied.

⁵ Wählbarkeit

Die Mitglieder der Mediationskommission verfügen über Erfahrung in der Standespolitik, wenn möglich auch in Mediation.

⁶ Wahl

Die Mitglieder der Mediationskommission werden vom Vorstand der fmCh pro Mediationsverfahren neu gewählt. Wählbar sind Personen aus dem Vorstand der fmCh. Bei besonderer Eignung können auch externe Personen gewählt werden.

⁷ Sekretariat

Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle geführt.

⁸ Verpflichtung

Die Mitglieder der fmCh sind verpflichtet, sich in jedem Fall auf das Mediationsverfahren einzulassen.

⁹ Einleitung des Verfahrens

Das Mediationsverfahren ist beim Leiter der Mediationskommission schriftlich unter Angabe des Begehrens zu beantragen (Adresse auf der Website der fmCh einsehbar). Eine Kopie des Mediationsbegehrens ist an den Präsidenten der fmCh und den Geschäftsführer der fmCh zuzustellen.

¹⁰ **Einigungsversuch**

Nach Eingang eines Mediationsbegehrens beruft der Leiter die Mitglieder der Mediationskommission ein und lädt die Parteien zu einer Mediationsverhandlung ein.

¹¹ **Mediationsverhandlung**

An der Mediationsverhandlung werden die Fachgesellschaften durch ihre jeweiligen Präsidenten oder deren Stellvertreter vertreten.

¹² **Mündlichkeit**

Die Verhandlung vor der Mediationskommission ist mündlich. Über die Parteiausführungen wird kein Protokoll geführt.

¹³ **Abschluss**

Am Ende der Mediationsverhandlung wird protokollarisch festgehalten, ob eine Einigung zustande gekommen ist oder nicht. Eine Einigung wird schriftlich festgehalten und von den Parteien und dem Leiter der Mediationskommission unterschrieben.

¹⁴ **Ausstand**

Mitglieder der Mediationskommission treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund vorliegt. Über den Ausstand entscheidet der Leiter.

¹⁵ **Verschwiegenheit und Veröffentlichung**

Die Mitglieder der Mediationskommission und des Sekretariats sind verpflichtet, über die Verhandlungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder der fmCh werden informiert über

- a Mediationsbegehren (unverzüglich nach dessen Eingang);
- b Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer Einigung;
- c Falls Einigung zustande gekommen: unterzeichnete Einigung.

¹⁶ **Entschädigung**

Die Mitglieder der Mediationskommission werden für Sitzungen und Aktenstudium nach einem Ansatz von Fr. 200.- pro Stunde entschädigt. Für die Parteien ist das Mediationsverfahren unentgeltlich.

